

## **Übergangsordnung für den Studiengang Wirtschaftsinformatik (Bachelor) des Fachbereichs Wirtschaft der Hochschule Emden/Leer**

Aufgrund von § 7 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69) zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20.12.2016 (Nds. GVBl. S. 308) hat der Fachbereichsrat Wirtschaft in Emden am 24.04.2018 die folgende Übergangsordnung beschlossen. Diese wurde am 20.06.2018 vom Präsidium genehmigt (Verköndungsblatt Nr. 64, veröffentlicht am 01.10.2018).

### **Inhaltsübersicht:**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Grundlegende Bestimmungen
- § 3 Abweichende Bestimmungen
- § 4 Inkrafttreten und Geltungsdauer

### **§ 1 Geltungsbereich**

<sup>1</sup>Diese Ordnung gilt für den Studiengang „Wirtschaftsinformatik (Bachelor)“ und regelt die Prüfungsstandards für Studierende, die vor dem 01. September 2018 ihr Studium an der Berufsakademie Leer aufgenommen haben.

### **§ 2 Grundlegende Bestimmungen**

Für Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung im zweiten oder höheren Fachsemester des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsinformatik befinden, erfolgt das Studium nach Maßgabe der erlassenen Prüfungsordnungen der Berufsakademie Ost-Friesland in der jeweils gültigen Fassung.

### **§ 3 Abweichende Bestimmungen**

- (1) Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Hochschule Emden/Leer den akademischen Grad "Bachelor of Science" (B.Sc.).
- (2) Das Zeugnis, die Urkunde und das Diploma Supplement werden nach den Layoutvorgaben des besonderen Teils der Prüfungsordnung „Betriebswirtschaft (Dual)“ ausgestellt.
- (3) Der Fachbereich Wirtschaft der Hochschule Emden/Leer tritt in alle Aufgaben und Funktionen der Berufsakademie Ost-Friesland ein.
- (4) § 11 Abs. 8 der bisherigen Ordnung wird gestrichen und durch folgende Regelung ersetzt: „Die Gesamtnote wird um eine relative Einstufung gemäß ECTS Users' Guide in der aktuellen Fassung ergänzt.“

### **§ 4 Inkrafttreten und Geltungsdauer**

Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verköndungsblatt der Hochschule Emden/Leer in Kraft und gilt für eine Dauer von drei Jahren.